

2071 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird das Wasserbautenförderungsgesetz in wesentlichen Punkten novelliert. Hierbei wird generell allen jenen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die den Wasserhaushalt und dessen Gesamtnutzungsfähigkeit zu verbessern trachten. Die sich vollziehende Entwicklung der Wasserwirtschaftspolitik verlangt im einzelnen die Erweiterung der Förderung örtlicher Schutzmaßnahmen auf übergeordnete wasserwirtschaftliche Maßnahmen. Neben der Förderung von Wasserbauten müssen wasserwirtschaftliche Maßnahmen in zunehmendem Maße darauf abzielen, die von der Wasserwirtschaft an die Raumnutzung gestellten Anforderungen durch Einflußnahme auf Flächen und Gebiete zur Sicherstellung ihrer wasserwirtschaftlichen Funktion zu entsprechen. Die Novelle trägt der weltweit stattfindenden wasserwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung, die auch Österreich trotz seines relativen Wasserreichtums zwingt, der Wasservorsorge und -vorbeugung vermehrt Aufmerksamkeit und Anstrengung zu widmen. Deshalb bedarf es in Hinkunft der verstärkten Zusammenschau und Abstimmung der einzelnen wasserwirtschaftlichen Sektoren, wie Flußbau, landeskultureller Wasserbau, Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und deren Ausrichtung auf übergeordnete ökonomische und ökologische Momente einer zukunftsorientierten Wasserwirtschaftspolitik.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 20

K ö s t l e r
Berichterstatte

www.parlament.gv.at

Leopoldine P o h l
Obmannstellvertreter